



SATZUNG

der

Rath Aktiengesellschaft

Beschlussvorlage

beschlossen durch die

Hauptversammlung am 26. Juni 2012

Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u></p> <p>(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:</p> <p style="padding-left: 40px;">Rath Aktiengesellschaft</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u></p> <p>(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:</p> <p style="padding-left: 40px;">Rath Aktiengesellschaft</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften.</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, all dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sowie der Handel mit Waren aller Art.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften.</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, all dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sowie der Handel mit Waren aller Art.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.</p>

§ 3	§ 3
<u>Veröffentlichungen</u>	<u>Veröffentlichungen</u>
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 AktG. Soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der „Wiener Zeitung“.	Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 AktG. Soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der „Wiener Zeitung“.
Grundkapital und Aktien	Grundkapital und Aktien
§ 4	§ 4
<u>Grundkapital und Aktien</u>	<u>Grundkapital und Aktien</u>
(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 10,905.000,-- (Euro zehn Millionen neunhundertfünftausend). Hinsichtlich eines Teilbetrages von € 7,270.000,-- (Euro sieben Millionen zweihundertsiebzigttausend) dient das Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung der Gesellschaft als aufnehmender Gesellschaft mit der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien als übertragender Gesellschaft gemäß § 234 Aktiengesetz. Das Vermögen der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. geht als Ganzes, einschließlich der Schulden, unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung ab 31. (einunddreißigsten) Dezember 1999 (eintausendneunhundertneunundneunzig) auf die Gesellschaft über, die als Abfindung für die Übertragung des Vermögens dem Alleingesellschafter der Rath Beteiligungsverwaltungsge-	(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 10,905.000,-- (Euro zehn Millionen neunhundertfünftausend). Hinsichtlich eines Teilbetrages von € 7,270.000,-- (Euro sieben Millionen zweihundertsiebzigttausend) dient das Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung der Gesellschaft als aufnehmender Gesellschaft mit der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien als übertragender Gesellschaft gemäß § 234 Aktiengesetz. Das Vermögen der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. geht als Ganzes, einschließlich der Schulden, unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung ab 31. (einunddreißigsten) Dezember 1999 (eintausendneunhundertneunundneunzig) auf die Gesellschaft über, die als Abfindung für die Übertragung des Vermögens dem Alleingesellschafter der Rath Beteiligungsverwaltungsge-

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p>sellschaft m.b.H. insgesamt 1,000.000 (eine Million) Stückaktien auf der Grundlage des Verschmelzungsvertrags vom 10. (zehnten) Juli 2000 (zweitausend) gewährt.</p> <p>(2) Das Grundkapital zerlegt sich in 1,500.000 (eine Million fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.</p> <p>(3) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.</p> <p>(4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.</p>	<p>sellschaft m.b.H. insgesamt 1,000.000 (eine Million) Stückaktien auf der Grundlage des Verschmelzungsvertrags vom 10. (zehnten) Juli 2000 (zweitausend) gewährt.</p> <p>(2) Das Grundkapital zerlegt sich in 1,500.000 (eine Million fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.</p> <p>(3) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.</p> <p>(4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p>
<p style="text-align: center;"><u>Aktienurkunden</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Aktienurkunden</u></p>
<p>(1) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.</p> <p>(2) Es können Sammelurkunden im Sinne des § 24 DepotG ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln</p>	<p>(1) Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapier-sammelbank gemäß § 1 Abs. 3 Depot-gesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.</p> <p>(2) Der Vorstand setzt Form und Inhalt von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionscheinen, soweit solche in Urkundenform ausgegeben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.</p>

<p>erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">Vorstand</p>	<p style="text-align: center;">Vorstand</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p>
<p style="text-align: center;"><u>Zusammensetzung des Vorstandes</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Zusammensetzung des Vorstandes</u></p>
<p>(1) Der Vorstand besteht aus einem, zwei, drei oder vier Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus einem, zwei, drei oder vier Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>
<p style="text-align: center;"><u>Vertretung der Gesellschaft</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Vertretung der Gesellschaft</u></p>
<p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt sind, diesen oder einzelnen von ihnen</p>	<p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt sind, diesen oder einzelnen von ihnen</p>

<p>Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.</p> <p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</u></p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder</u></p> <p>(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die gesetzlich zulässige Höchstdauer gewählt.</p> <p>(2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu</p>	<p>Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.</p> <p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</u></p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder</u></p> <p>(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die gesetzlich zulässige Höchstdauer gewählt.</p> <p>(2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p>richtende Erklärung niederlegen.</p> <p>(4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind.</p>	<p>richtende Erklärung niederlegen.</p> <p>(4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Innere Ordnung des Aufsichtsrates</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Innere Ordnung des Aufsichtsrates</u></p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</u></p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</p>

Bestehende Fassung

neue Fassung

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlussfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlussfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

§ 12

§ 12

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einberuft.

(1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einberuft.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 13

§ 13

Vertretungsregel

Vertretungsregel

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes

Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.

§ 14

Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 15

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten die §§ 9 und 10 der Satzung sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen des § 12 (1) und (3) der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.

§ 14

Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 15

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten die §§ 9 und 10 der Satzung sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen des § 12 (1) und (3) der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

<p>§ 16</p> <p><u>Kompetenzvorbehalt</u></p> <p>Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle nichts anderes beschließt, vorbehalten:</p> <p>(1) Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;</p> <p>(2) Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>(3) Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.</p>	<p>§ 16</p> <p><u>Kompetenzvorbehalt</u></p> <p>Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle nichts anderes beschließt, vorbehalten:</p> <p>(1) Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;</p> <p>(2) Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>(3) Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.</p>
<p>§ 17</p> <p><u>Aufsichtsratsvergütung</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat erhält neben dem Ersatz der ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen Auslagen eine von der ordentlichen Hauptversammlung für die Funktionsperiode jeweils festzusetzende Vergütung.</p> <p>(2) Die Verteilung der festgesetzten Vergütung obliegt dem Aufsichtsrat selbst.</p>	<p>§ 17</p> <p><u>Aufsichtsratsvergütung</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat erhält neben dem Ersatz der ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen Auslagen eine von der ordentlichen Hauptversammlung für die Funktionsperiode jeweils festzusetzende Vergütung.</p> <p>(2) Die Verteilung der festgesetzten Vergütung obliegt dem Aufsichtsrat selbst.</p>

§ 18	§ 18
<u>Satzungsänderungen</u>	<u>Satzungsänderungen</u>
Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.	Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
§ 19	§ 19
<u>Willenserklärungen des Aufsichtsrates</u>	<u>Willenserklärungen des Aufsichtsrates</u>
Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.	Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.
Hauptversammlung	Hauptversammlung
§ 20	§ 20
<u>Allgemeines</u>	<u>Allgemeines</u>
(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.	(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
(2) Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten.	(2) Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten.
(3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich bei depotverwahrten Inhaberaktien nach den gesetzlichen Bestimmungen.	(3) [entfällt]
(4) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Für den Inhalt dieser Bestätigung gilt § 10a (2) AktG sinngemäß mit Ausnahme der Nummer des	(4) [entfällt]

<p>Depots.</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;"><u>Stimmrecht</u></p> <p>Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz</u></p> <p>Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und die Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><u>Mehrheitsbildung</u></p> <p>Die Form der Ausübung des Stimmrechtes und das Verfahren zur Stimmauszählung bestimmt der Vorsitzende.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><u>Sprachregelung</u></p> <p>(1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.</p> <p>(2) Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;"><u>Stimmrecht</u></p> <p>Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz</u></p> <p>Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und die Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><u>Mehrheitsbildung</u></p> <p>Die Form der Ausübung des Stimmrechtes und das Verfahren zur Stimmauszählung bestimmt der Vorsitzende.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><u>Sprachregelung</u></p> <p>(1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.</p> <p>(2) Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>englischer Sprache schriftlich an die Gesellschaft zu richten.</p>	<p>englischer Sprache schriftlich an die Gesellschaft zu richten.</p>
<p>(3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.</p>	<p>(3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.</p>
<p style="text-align: center;">Jahresabschluss und Gewinnverteilung</p>	<p style="text-align: center;">Jahresabschluss und Gewinnverteilung</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p>
<p style="text-align: center;"><u>Geschäftsjahr</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Geschäftsjahr</u></p>
<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p>
<p style="text-align: center;"><u>Gewinnverteilung</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Gewinnverteilung</u></p>
<p>(1) Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Der Vorstand ist jedenfalls ermächtigt, Rücklagen im erforderlichen Ausmaß zu bilden.</p>	<p>(1) Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Der Vorstand ist jedenfalls ermächtigt, Rücklagen im erforderlichen Ausmaß zu bilden.</p>
<p>(2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen.</p>
<p>(3) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der</p>	<p>(3) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der</p>

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p>Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.</p> <p>(4) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.</p>	<p>Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.</p> <p>(4) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------